

**Beitragsordnung  
des Vereins  
Mobility goes Additive e.V.**



**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung wird von dem Vorstand verabschiedet.

**§ 2 Beschlüsse**

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand gibt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt.

**§ 3 Beiträge**

Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins *Mobility goes Additive e.V.* beschließt der Vorstand auf der Grundlage von § 5 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung:

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das erste Beitragsjahr ist das in der Satzung verankerte Geschäftsjahr; fortan dauert ein Beitragsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres.

(2) Der Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Größe des Unternehmens und ist wie folgt gestaffelt:

<b>Mitgliederstruktur</b> (Orientiert an der Mitarbeiteranzahl)	<b>Mitgliedsbeitrag</b> <b>p.a.</b>	<b>Einmaliger Aufnahmebeitrag<sup>1)</sup></b>
Kleinbetrieb (bis 250 MA)	€ 2.500,-	€ 1.250,-
Mittlerer Betrieb (>250 & <2.000 MA)	€ 7.000,-	€ 3.500,-
Großunternehmen (>2.000 MA)	€ 14.000,-	€ 7.000,-
Hochschulen	€ 1.000,-	€ 500,-
Institute, Verbände, Kommunen	€ 3.000,-	€ 1.500,-
Sonst	€ 2.000,-	€ 1.000,-

1) Keine Aufnahmebeiträge im Jahr 2016

(3) Fälligkeit und Zahlungsweise

(3.1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15.07. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vereinseintritt fällig.

(3.2) Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Bellevuestraße 3 – 10117 Berlin – Telefon: +49 30 297 61 577

Email: [info@mobilitygoesadditive.com](mailto:info@mobilitygoesadditive.com) – Internet: [www.mobilitygoesadditive.com](http://www.mobilitygoesadditive.com)

Bankverbindung: Postbank AG | IBAN: DE22100100100913037100 | BIC: PBNKDEFFXXX

(3.3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(3.4) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### (4) Forderungsverfolgung

(4.1) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(4.2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.

(6) Ist ein Vereinsmitglied auch am „ZIM (Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand)-Netzwerk ‚3D-Druck von Ersatzteilen [Arbeitstitel]‘“ beteiligt [nachfolgend auch **ZIM-Netzwerkpartner 3D-Druck** genannt], gilt für deren Beiträge zum Verein ergänzend folgendes:

(6.1) Die Mitgliedsbeiträge p.a. des ZIM-Netzwerkpartners 3D-Druck nach § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung verringern sich um den Eigenanteil, den dieser im Rahmen der Zuwendung im ZIM-Netzwerk zu tragen hat. Übersteigt dieser Eigenanteil die nach § 3 Abs. 2 zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge p.a., entfallen die Mitgliedsbeiträge p.a. insgesamt. Eine Übertragung des den Mitgliedsbeiträge p.a. überschreitenden Eigenanteils auf folgende Mitgliedsbeiträge p.a. ist ausgeschlossen. (6.2) Endet die Förderung des ZIM-Netzwerkpartners 3D-Druck im ZIM-Netzwerk, entfällt die besondere Beitragspflicht nach diesem Abs. 6 mit Wirkung zum Beginn des nächsten Beitragsjahres. Ab diesem Beitragsjahr richten sich die Mitgliedsbeiträge p.a. ausschließlich nach § 3 Abs. 2.

#### **§ 4 Gebühren**

Für zusätzliche Angebote (Seminare, Fachveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren, Auslagen-, Kostenersatzzahlungen etc. erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.